PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien / Österreich

ANTRAG auf

☐ **HEIMOPFERRENTE**

☐ **FESTSTELLUNG, ob eine Heimopferrente gebühren würde**

nach dem **Heimopferrentengesetz (HOG)**

Eingangsstampiglie

Bitte unbedingt ausfüllen! Versicherungsnummer

Wenn Sie die Versicherungsnummer nicht kennen, geben Sie bitte das Geburtsdatum in der Form TT MM JJ an.

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

ANTRAGSTELLENDE PERSON	
Familienname und Vorname	Geburtsdatum
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)	
Frühere Familiennamen	Geschlecht
Telefonnummer (mit Vorwahl)	E-Mail

ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON	
Familienname und Vorname	
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	E-Mail

Ich bin ☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut*) (Sachwalterschaft, Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) ☐ bevollmächtigt*) ☐

*) Bitte Nachweis über die Vertretung beilegen, wenn diese dem Versicherungsträger noch nicht bekannt ist!

Bankverbindung. Nur ausfüllen, wenn Sie noch keine Pension / keinen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen oder den Antrag auf Heimopferrente beim Sozialministeriumservice stellen. Bei Anträgen auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung nicht erforderlich.

IBAN (Kontonummer)	BIC (Bankleitzahl)	Bezeichnung der Bank

Weiter auf Seite 2

Auskunft und Beratung: Wir bitten Sie, unsere Abteilung und die Versicherungsnummer (VSNR) bzw. die Geschäftszahl des Sozialministeriumservice bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an einen unserer Mitarbeiter zu richten.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter **www.pensionsversicherung.at**.

Ich habe eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten.

☐ ja

Von wem? (Bund, Bundesland, Gemeinde, Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle)

Datum:

Bitte legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigung von der auszahlenden Stelle an. Wir werden die Bestätigungen selbst einholen.

Haben Sie die Entschädigung nach einem Gerichtsurteil oder einem gerichtlichen Vergleich oder einem Anerkenntnis erhalten? ☐ ja ☐ nein

Bitte legen Sie bei Erhalt einer Entschädigungsleistung das Urteil, den Vergleich oder das Anerkenntnis bei.

☐ nein

☐ Ich habe eine Entschädigung beantragt bzw. gerichtlich eingeklagt. Das Verfahren läuft noch.

Bitte verständigen Sie uns, sobald Sie die Entscheidung erhalten. Wir können Ihren Antrag erst erledigen, wenn die Entscheidung vorliegt.

☐ Ich habe eine Entschädigung beantragt bzw. gerichtlich eingeklagt. Das Ansuchen wurde abgelehnt.
Von welcher Stelle?

☐ Ich habe keine Entschädigung beantragt.

Angaben zu Ihren Unterbringungen in Kinder- oder Jugendheimen, in Pflegefamilien sowie in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten.

- Waren Sie in Kinder- oder Jugendheim(en), bei Pflegefamilie(n) oder in Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt(en) untergebracht? ☐ ja ☐ nein
- Dauer / Zeitraum der Unterbringungen:
- Ort(e) der Unterbringungen/Name(n) der Einrichtung(en):
- Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt): ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt

 Wenn ja, durch welchen?

Ich beziehe eine Eigenpension, einen Ruhegenuss, ein Rehabilitationsgeld, eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss.

☐ ja

Auszahlende Stelle:

☐ nein

☐ Ich habe eine Eigenpension, einen Ruhegenuss, die Weitergewährung der Waisenpension/des Waisenversorgungsgenusses wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt.
Bei welcher Stelle?

☐ Ich habe noch keine Pension, keinen Ruhegenuss und keinen Waisenversorgungsgenuss beantragt.

☐ Ich bin seit der Vollendung meines 18. Lebensjahres oder der Beendigung meiner Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt und beziehe keine Pension, keinen Ruhegenuss und keinen Waisenversorgungsgenuss.

Weiter auf Seite 3

Ich beziehe eine laufende Geldleistung der Mindestsicherung.	
☐ ja	Auszahlende Stelle: Bei mir wurde Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt: ☐ ja ☐ nein
☐ nein	☐ Ich habe eine Mindestsicherung beantragt. ☐ Ich habe noch keine Mindestsicherung beantragt. ☐ Ich bin dauerhaft arbeitsunfähig und habe aufgrund des Einkommens anderer Personen keinen Anspruch auf Mindestsicherung.
Ich habe einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentgangs nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) gestellt.	
☐ ja	Geschäftszahl des Sozialministeriumservice: Höhe der Leistung:
☐ nein	
Ich habe bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Heimopferrente gestellt.	
☐ ja	Bei welcher Stelle? Ich erhalte bereits eine Heimopferrente: ☐ ja ☐ nein
☐ nein	
Ich habe die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, beantragt.	
☐ ja	Bei welcher Stelle? Ich habe einen positiven Feststellungsbescheid erhalten: ☐ ja ☐ nein Geschäftszahl: Datum des Bescheids:
☐ nein	

Erklärung

1. Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
2. Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung der Voraussetzungen für den Bezug und die Fortzahlung der Rente, innerhalb von **vier Wochen** melden muss. Das betrifft insbesondere die Zuerkennung eines Verdienstentgangs nach dem VOG und jede Änderung in der Höhe dieser Leistung.
4. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
5. Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
6. Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vorgelegt wird, wenn ich keine pauschalierte oder individuelle Entschädigung erhalten habe, und dass die Rentenkommission über die Zuerkennung oder Ablehnung der Rente informiert wird.
7. Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger, die Rentenkommission oder eine von der Rentenkommission beauftragte Stelle notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, den zuständigen Heim- und Krankenhausträgern bzw. den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.

Ort und Datum	Unterschrift der antragstellenden Person oder der vertretenden Person

Pensionsversicherungsanstalt
Hauptstelle
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich

Informationen zum Antrag auf Heimopferrente

Wer kann die Rente erhalten?

Sie haben Anspruch auf Heimopferrente, wenn Sie zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999

- in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung
- des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
 oder
- in einer solchen privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist
 oder
- in einer Pflegefamilie

untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren[*)]. Wenn Sie bereits früher

- eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder
- ein Rehabilitationsgeld oder
- eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen

erhalten, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

Anspruch haben auch

- dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung
- dauerhaft arbeitsunfähige Personen, die aufgrund der Berücksichtigung des Einkommens anderer Personen keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben und
- Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch.

Einer Person kann maximal eine Heimopferrente zuerkannt werden.

Wie hoch ist die Rente?

Die Rente beträgt EUR 421,60 (Wert 2025) monatlich und wird 12mal jährlich ausgezahlt. Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechensopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

Ab wann gibt es die Rente?

Die Rente gebührt ab dem Monatsersten nach Vorliegen aller Voraussetzungen, wenn sie danach innerhalb eines Jahres beantragt wird.

Achtung: Wird die Rente erst später beantragt, gebührt sie ab dem Monatsersten nach Antragstellung.

[*)] Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.pv.at/Datenschutz.

Wo stellen Sie den Antrag?

A. Sie sind schon 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt oder älter.

1. Sie beziehen eine Alterspension oder einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/ Waisenversorgungsgenuss von einer dieser Stellen:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenantrag gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

2. Sie beziehen keine Pension von diesen Stellen.

Stellen Sie den Rentenantrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

B. Sie sind noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt.

1. Sie beziehen eine Eigenpension oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension von der PVA, der SVS oder der BVAEB, (z.B. eine Invaliditätspension oder eine Korridorpension) oder einen Ruhegenuss oder einen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss von der BVAEB.

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenantrag gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

2. Sie beziehen ein Rehabilitationsgeld von einem Krankenversicherungsträger.

Stellen Sie den Antrag bei jener Stelle, die den Anspruch auf Rehabilitationsgeld festgestellt hat:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

3. a) Sie erhalten Mindestsicherung und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit.

b) Sie sind dauerhaft arbeitsunfähig und haben aufgrund des Einkommens anderer Personen keinen Anspruch auf Mindestsicherung.

c) Sie erhalten eine Eigenpension, einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/ Waisenversorgungsgenuss von einer Stelle, die im Punkt 1 nicht genannt ist.

d) Sie beziehen keine der im Punkt 1, 2, 3a, 3b oder 3c angeführten Leistungen und sind seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt.

Stellen Sie den Antrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

*) Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

Wichtig: Was müssen Sie noch beachten?

A. Sie haben eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten.

Geben Sie an, von welcher Stelle Sie die Entschädigung erhalten haben (Bund, Bundesland, Gemeinde (Gemeindeverband) Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle).

Wenn Sie eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben, legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigungen von der auszahlenden Stelle an. Wir holen die Bestätigungen selbst ein.

Wenn Sie eine individuelle Entschädigungsleistung nach einem Gerichtsurteil, einem gerichtlichen Vergleich oder einem Anerkenntnis erhalten haben, legen Sie dieses bitte Ihrem Antrag bei.

Wenn Sie die Entschädigungsleistung beantragt haben, aber über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, geben Sie die Stelle an, bei der Sie den Antrag gestellt haben.

B. Sie haben keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten:

In diesem Fall können Sie die Rente erhalten, wenn Sie wahrscheinlich machen, dass Sie

- in einem Heim (Ganztagsinternat) oder
- in einer Pflegefamilie oder
- als Kind oder Jugendlicher in Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung oder
- einer privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist (funktionale Zuständigkeit)

Opfer eines Gewaltdelikts wurden.

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde

A. Wer kann diesen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, stellen, sofern Sie

- keine Eigenpension, keinen Ruhegenuss,
- kein Rehabilitationsgeld,
- keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension oder keinen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss und
- keine Mindestsicherung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

beziehen und

- noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt sind

und

- keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung mehr beantragen können.

*) Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

B. Wo stellen Sie den Antrag?

Zuständig ist jener Entscheidungsträger, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Voll- oder Teilversicherung in der Pensionsversicherung besteht. Ansonsten das Sozialministeriumservice.

Stellen Sie daher den Antrag bei der

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
 wenn Sie
 - Dienstnehmer oder Lehrling sind oder
 - Krankengeld, Wochengeld,
 - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder
 - Übergangsgeld beziehen.
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS),
 wenn Sie
 - selbständig erwerbstätig sind
 oder
 - einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf Ihre Rechnung und Gefahr führen oder
 - in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder der Eltern hauptberuflich beschäftigt sind.
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
 wenn Sie
 - bei einem Eisenbahnunternehmen oder in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind
 oder
 - öffentlich-rechtlich Bediensteter des Bundes (Pragmatisierung; Beamter) sind.

In allen anderen Fällen stellen Sie den Antrag beim

- Sozialministeriumservice (SMS)

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vor, wenn Sie noch keine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung erhalten haben. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.
Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Eine positive Feststellung, dass eine Heimopferrente gebühren würde, bedeutet für Sie, dass Sie als Heimopfer (Gewaltopfer) im Sinne des Gesetzes gelten. Nach Erfüllung der sonstigen Anspruchskriterien (Anfall einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses, Erreichen des Regelpensionsalters usw.) können Sie die Auszahlung der Heimopferrente beantragen.